

Weidenschloss Bremerhaven e. V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Weidenschloss Bremerhaven“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven und hat den Sitz in Bremerhaven, Land Bremen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von SchlosserbauerInnen und anderen FreundInnen und FörderInnen des Weidenschlosses. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch die Entwicklung und Durchführung vielfältiger kultureller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Weidenschloss im Speckenbütteler Park in Bremerhaven. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Informationsveranstaltungen, Vorträge, Erstellung von Prospekten, Plakaten und Broschüren zum Thema Weidenschloss,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Weidenschloss, z. B. Dichterlesungen, Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

alle FreundInnen und FörderInnen des Weidenschlosses Bremerhaven (natürliche und juristische Personen) auch Personengemeinschaften.

Die Mitgliedschaft entsteht mit Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung vorzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Die Kündigung muss bis zum 31. Juli des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Die Änderung der Anschrift ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassenwartIn. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Im Sinne des § 26 DGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre StellvertreterIn die gesetzlichen VertreterInnen des Vereins. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben von Mitgliedern, die vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, kommissarisch auf andere Mitglieder zu übertragen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus 2 BeisitzerInnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Absendetages maßgeblich.

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Dringlichkeit, diese liegt vor, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Mindestbeiträge, Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat werden mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- und Wiederwahl im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein hat 2 KassenprüferInnen, von denen jeweils eine/r in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird und zusammen mit dem/der anderen KassenprüferIn die Vereinskasse überprüft und der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn oder von dem/der SchriftführerIn oder von einem/einer von der Versammlung gewählten ProtokollführerIn zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in 2 aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens 14 Tage auseinander liegen und kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Gartenbauamt Bremerhaven, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremerhaven, 7. Mai 2003